

Richtlinien für den Schuldienner

6. Oktober 1806

Die Aufnahme eines Schuldienners erfolgt durch den Direktor der Anstalt. Es sind dabei folgende Punkte einzuhalten.

- 1.) Daß der aufzunehmende Schuldienner die pädagogischen Vorlesungen an der k.k. Normal- oder einer ordentlichen Bürgerschule gehört hat und ein anempfehlendes Zeugnis dieser Anstalt habe, damit er im Stande ist, zum wenigsten in der 1. oder 2. Klasse bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Lehrers dessen Stelle zu ersetzen.
- 2.) Muß er einen guten moralischen Charakter besitzen, von Spiel-, Freuden-, oder Trinkhäusern entfernt bleiben, um der Schuljugend oder der Eltern derselben keine Gelegenheit zu nachtheiligen Reden zu geben.
- 3.) Muß er ledigen Standes sein, sollte er aber sein Glück durch eine Heurath finden, so verläßt er seinen Dienst.
- 4.) Der Schuldienner muß jedesmal wenn Schüller erscheinen müssen, genau eine Viertelstunde früher gegenwärtig sein, besonders wenn er nach seinem Gutdünken die Schulporten auf- und zuansperren hat.
- 5.) Er bleibt während der Schule oder der Versammlung der Schüller, folglich auch beim Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen gegenwärtig und kann ohne ausdrücklicher Erlaubnis des Direktors niemals abwesend sein.
- 6.) In der 1. und 2. Klasse schneidet er in dazu bestimmten Mengen außer den Schulstunden die Schreibfedern der Schüller.
- 7.) Er zeigt das Ende der Schule in jeder Klasse zu gehöriger Zeit an.
- 8.) Er besorget die Tinte für die Schüller gegen Verrechnung der Ausgaben und füllet dieselbe genau in die Schulschreibgefäße ein, ebenso auch den Streusand.
- 9.) Machtet er für die Reinlichkeit der Schulzimmer und des Ganges. Für Abstauben derselben, zu welchem ein Weib aufgenommen werde, welche aus den eingehenden Familiengeldern monatlich 2 fl. von dem Direktor erhält. Diese reinigt die Schulzimmer alle Tage nachmittags.
- 10.) Der Schuldienner leget im Winter das Holz zum Einheizen in den Ofen und leget auch nach Bedürfnis in manchen Ofen Holz nach.
- 11.) Der Hörsaal wird vom Schuldienner eingerichtet, auch hat er die Zubereitung für den pädagogischen Unterricht an jeden Kollegiumstag zu besorgen.
- 12.) Da der Schuldienner auch öfters mit Geld zu tun hat, so ist ihm zu raten, daß er eine Caution von 100 fl. oder eine schriftliche Bürgschaft die für jeden Fall hinreichend sichert, einzulegen.
- 13.) Weiter Pflichten, Verbote und Ansuchen um seine Entlassung sowie die bestimmten und zufälligen Einnahmen für seinen Dienst sind in einer besonderen Beilage zu finden.
- 14.) Bei gutem Verhalten kann auch dem Schuldienner die Hoffnung mitgegeben werden, auch Empfehlung zu weiterer Beförderung nehmen zu dürfen, wie auch wirklich vom Jahre 1774 - 1805 die fünf Schuldienner besondere Anstellung gefunden haben.
- 15.) Die Sonn- und Feiertage sind für sich Ferientage, doch werden auf kaiserlichen Befehl die Schüller zur hl. Messe einberufen. Sie erscheinen um 8 Uhr mit ihren Lehrern im Schulhaus, gehen in ihre Klassen und gegen 1/2 9 werden sie zur hl. Messe geführt, wobei der Schuldienner auch mitzugehen hat.